

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Rauen 1951 e. V.

§ 1 Gegenstand, Satzungsbezug

1. Nach Maßgabe von § 11 der Satzung werden allgemeine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Form von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelten von den Mitgliedern erhoben. Die Festlegungen hierzu in der Satzung gelten unmittelbar. Die vorliegende Beitragssatzung regelt darüber hinaus Einzelangelegenheiten der Erhebung und Entrichtung.
2. Gemäß § 19 der Vereinssatzung ist die Beitragsordnung kein Satzungsbestandteil.

§ 2 Beiträge

1. Der Verein erhebt für nachfolgende Beitragspflichtige in der Höhe differenzierte Mitgliedsbeiträge:

- erwachsene ordentliche Mitglieder, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen
- erwachsene ordentliche Mitglieder, die nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmen
- jugendliche ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Familienmitglieder,
- Übungsleiter,
- Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger, erwachsene Schüler und Studenten sowie Rentner.

Die jeweiligen allgemeinen Beitragssätze gelten, soweit die Mitglieder am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der anteilige auf volle Monate gerechnete Beitrag fällig.

2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen – unabhängig davon, ob sie am Wettkampfbetrieb teilnehmen oder nicht.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, jedoch am Vereinsleben teilnehmen und diesen unterstützen.
4. Wenn mehr als ein Erwachsener einer Familie Mitglied ist, gilt jedes weitere Mitglied als Familienmitglied - unabhängig vom Alter. Das erwachsene Familienmitglied mit dem höchsten Beitragssatz zahlt diesen, alle anderen Familienmitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder.
5. Vereinsmitglieder, die eine Sportgruppe im Verein regelmäßig betreuen und trainieren, gelten als Übungsleiter im Sinne dieser Beitragsordnung.
6. Langzeitarbeitslose sind Mitglieder, die länger als ein Jahr nachweislich arbeitslos sind. Erwachsene Schüler und Studenten sind solche, die entsprechenden Nachweise vorlegen können. Rentner sind Mitglieder, die Rente oder andere Altersbezüge erhalten.

§ 3 erhöhte Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen gemäß § 11 der Satzung einen höheren Mitgliedsbeitrag wegen der dem Verein damit verbundenen Aufwendungen.

2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hierzu zulassen, so dass die Begünstigten dann nur Beiträge in allgemeiner Höhe zu zahlen haben.

§ 4 Gebühren

1. Der Verein erhebt für ordentliche Mitglieder, unabhängig vom Beitragsstatus des Betroffenen, eine Aufnahmegebühr.
2. Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung haften Mitglieder – soweit nicht durch Vorstandsbeschluss erlassen – persönlich für von dort genannten Schiedsgremien und Sportgerichten rechtskräftig festgesetzte persönliche Strafen und in dem Zusammenhang anfallende Kosten und Auslagen auch gegenüber dem mithaftenden Verein. Soweit der Verein in diesen Fällen in Vorleistung gegangen ist, ist er berechtigt, in Höhe der damit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsgebühr vom betroffenen Mitglied zu erheben.
3. Kündigt ein Mitglied während der laufenden Saison seine Mitgliedschaft, ist der Verein im Einzelfall berechtigt, besondere Austrittsgebühren zu erheben, wenn er zuvor über den Austrittszeitpunkt hinaus für das laufende Beitragsjahr bzw. die laufende Saison in Erwartung entsprechend fortbestehender Mitgliedschaft Lizenzgebühren, Antrittsgelder oder vergleichbare Zahlungen an Dritte für das Vereinsmitglied gezahlt hat. Diese Regelung gilt nicht für Mitgliedsbeiträge an den KSB/LSB oder an Fachverbände. Die Höhe der Gebühr darf den (zeitlich und personell) rechnerisch anteiligen Beitrag für bereits geleistete Zahlungen des Vereins für das laufende Beitragsjahr bzw. die laufende Saison nicht übersteigen.
4. Darüber hinaus können sonstige Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote und Aufwendungen des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, festgelegt werden.

§ 5 Umlagen

Der Verein kann bei besonderem finanziellem Bedarf, der nicht aus allgemeinen Etatmitteln des Vereins zu decken ist, Umlagen festlegen.

§ 6: Ablösungsentgelte

Bei Nichterbringung von festgelegten Arbeitseinsätzen sind erwachsene ordentliche Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Zahlung eines Ablösungsentgelts verpflichtet. Die Verpflichtung entfällt, wenn das betroffene Mitglied im Vorjahr an mindestens einem Vormittag oder Nachmittag im Rahmen festgelegter Arbeitseinsätze Leistungen für den Verein erbracht hat. Die Zahlungsverpflichtung entfällt außerdem, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Vereinsmitglied ist oder im Vorjahr erst nach dem 31. März dem Verein beigetreten ist. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall sonstige im übergeordneten Vereinsinteresse erbrachte besondere Unterstützungs- und Arbeitsleistungen anerkennen mit der Folge des Verzichts auf die Geltendmachung von Arbeitsentgelten.

§ 7 Festsetzung der Höhe von allgemeinen Zahlungsverpflichtungen

Über die konkreten Höhen der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Ablösungsentgelte entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich für das Folgejahr. Über die Festsetzung sonstiger Gebühren und eventueller Umlagen und deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verfahren, Fälligkeiten, Zahlungsrückstand, Verletzung von Sorgfaltspflichten des zahlungspflichtigen Mitglieds

1. Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelte werden grundsätzlich im Bankeinzug mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung Sorge zu tragen (Bringschuld). Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen bis zu 10% p.a. zu verlangen.
2. Der Jahresbeitrag soll spätestens am 1. April eines laufenden Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein, er kann auch in zwei halbjährlichen Raten, die am 1. April beziehungsweise 1. Oktober des laufenden Jahres fällig sind, geleistet werden.
3. Die Fälligkeiten für Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelte legt die Mitgliederversammlung, ausnahmsweise der Vorstand fest. Soweit durch die Vereinsorgane keine abweichenden Festlegungen beschlossen werden, wird die Aufnahmegebühr spätestens zum nächsten Beitragszahlungstermin (vgl. Ziff. 2) sowie das Ablösungsentgelt spätestens am 1. Beitragszahlungstermin des den festgelegten Arbeitseinsätzen folgenden Kalenderjahres (vgl. Ziff. 2) fällig.
4. Verletzt ein zahlungspflichtiges Mitglied seiner Sorgfaltspflicht, indem das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung im Lastschriftverfahren keine Deckung aufweist, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies nicht mitgeteilt hat.

§ 9 außerordentliche Mitgliedschaft

Gemäß § 10 der Satzung kann für außerordentliche Mitglieder im Einzelfall eine Beitragspflicht im Zusammenhang mit dem Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft vereinbart werden. Alles Weitere ist in dieser Vereinbarung zu regeln.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Fällen können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand im Einzelfall, d. h. bezogen auf einzelne Mitglieder und konkrete Zahlungsverpflichtungen, Ausnahmen zu allen Regelungen dieser Beitragssatzung unter Beachtung eines gerechten und gleichen Maßstabs zulassen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt unbilliger Härte oder im Interesse übergeordneter Vereinszwecke.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. März 2010 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten. Sie ist durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13. März 2015 und zuletzt vom 11. März 2016 geändert worden.

Rauen, 11. März 2016

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassenwartin